

Prof. Dr. Susanne Gössl, LL.M. (Tulane)

**Institut für Internationales
Privatrecht und Rechtsvergleichung**
Lehrstuhl für deutsches, ausländisches und
internationales Privatrecht und das Recht
der Digitalisierung

Sekretariat: Angelika Tessarek

E sekretariat.goessler@jura.uni-bonn.de

Proseminar zum Recht der Digitalisierung

Im Sommersemester 2024 bietet Frau Prof. Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M. (Tulane) ein Proseminar zum Recht der Digitalisierung an.

Im Rahmen eines Proseminars müssen eine für eine Bearbeitungszeit von drei Wochen konzipierte Themenhausarbeit und ein Vortrag mit Diskussion erbracht werden. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn sowohl die Themenhausarbeit als auch die gesamte Proseminarleistung mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet wurde; bei der Gesamtbewertung werden mündliche und schriftliche Leistung jeweils mit 50 % gewichtet. Über eine bestandene Proseminarleistung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die Bewertung enthält.

Die Bewerbung/Zulassung zum Proseminar setzt ein erfolgreiches Grundstudium mit vollständig bestandener Zwischenprüfung voraus. Wer im Wintersemester 2023/2024 noch Zwischenprüfungsleistungen erbringen muss, ist noch nicht zur Bewerbung/Teilnahme berechtigt. Es können max. 15 Personen teilnehmen.

Eine Vorbesprechung des Proseminars findet statt am

Donnerstag, dem 18. Januar 2024, um 14 Uhr c.t. per Zoom

Um den Link zu erhalten, wird um eine

Anmeldung bei sekretariat.goessler@jura.uni-bonn.de gebeten.

Merkblatt für Proseminarteilnehmende

I. Die schriftliche Ausarbeitung

Der **Umfang** des reinen Textteils der Ausarbeitung darf 25.000 Zeichen nicht überschreiten.

Ein Inhaltsverzeichnis (Gliederung) und ein Literaturverzeichnis sind voranzustellen und werden bei der Zählung nicht mitberücksichtigt.

Die **Bearbeitungszeit beträgt 3 Wochen ab Zuteilung des Themas**. Die **Themenausgabe wird am 6.2.2024** stattfinden.

Bitte reichen Sie Ihre Arbeit in Papierform bis spätestens 12 Uhr des auf das **Fristende** folgenden Tages beim **Sekretariat des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung** ein. Zusätzlich wird eine Kopie der Arbeit im pdf-Format per E-Mail erbeten (sekretariat.goessl@jura.uni-bonn.de), damit alle Arbeiten rechtzeitig unter den Seminarteilnehmenden zur Lektüre versandt werden können

II. Der Vortrag

- 15 Minuten
- möglichst freie Rede
- Ausgabe eines Thesenpapiers (max. eine Seite)
- Unterstützung durch Präsentation möglich, aber nicht zwingend

IV. Hinweise zu den Formalia

1. Inhaltsverzeichnis

- Römische Seitenzahlen
- Übereinstimmung der Gliederungspunkte mit Überschriften im Text
- Übereinstimmung bei den Seitenzahlen
- Vorzugsweise Gliederungsreihenfolge: A., I., 1., a), aa) usw.
- Logische Stringenz von Untergliederungen (z. B. kein A. ohne B., I. ohne II., 1. ohne 2., a) ohne b) usw.)

2. Literaturverzeichnis

- Römische Seitenzahlen (fortgesetzt vom Inhaltsverzeichnis)
- Vollständigkeit (einschlägige Kommentierungen, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze z.B. aus Zeitschriften und Festschriften).
- Achten Sie darauf, dass alle in den Fußnoten verwendeten Werke auch im Literaturverzeichnis genannt werden (und umgekehrt).
- Verweisen Sie auf die aktuellen Auflagen.
- Führen Sie die Werke in alphabetischer Reihenfolge nach Namen der Verfasser auf.
- Eine Unterteilung des Verzeichnisses in Publikationsformen ist nicht sinnvoll.
- Geben Sie Aufsätze und Buchbeiträge mit Anfangs- und Endseite an.
- Der Verlag ist nicht anzugeben.
- Zitieren Sie gängige Zeitschriften abgekürzt (Bsp.: NJW, ZIP).
- Zitierangaben im Literaturverzeichnis dienen nur der Unterscheidbarkeit der Nachweise in den Fußnoten. Sie sind bei standardisierter Zitierweise (insbes. bei Kommentierungen, auch bei Aufsätzen) nicht erforderlich
- Sollten Sie citavi nutzen, empfiehlt sich der Zitierstil von Thomas Riehm.

3. Textteil

- Arabische Seitenzahlen, beginnend bei Seite 1.
- 1,5facher Zeilenabstand, Arial 12 Pkt.
- Ränder: links 2,5 cm, rechts 5,5

4. Zitate und Fußnoten

- Ein Nachweis ist bei jedem fremden Gedanken notwendig.
- Gesetzestexte bedürfen keines Nachweises.
- Die Meinung der Rechtsprechung kann nur durch Gerichtsentscheidungen belegt werden.
- Wörtliche Zitate verwenden Sie bitte nur ausnahmsweise, etwa bei einer besonders anschaulichen Formulierung. Sie sind dann durch die Verwendung von Anführungszeichen zu kennzeichnen.
- Fußnoten stehen hinter dem Satzzeichen und enden mit einem Punkt.
- Zitieren Sie Aufsätze durch Angabe der Zeitschrift (abgekürzt), Jahrgang, Anfangs- und Fundseite (Bsp.: Bsp., IPRax 2023, 527, 528), aber ohne Titel.
- Im Zitat sind Anfangsseite und Fundseite zu nennen, soweit unterschiedlich (z.B. BGH NJW 2010, 2041, 2042, aber nicht BGH NJW 2010, 2041, 2041)
- Fundstellen in Kommentaren werden durch Angabe des Namens des Kommentars, des Bearbeiters, der Norm und schließlich der Randnummer nachgewiesen (Staudinger/Mankowski Art. 15 EGBGB Rn. 6). Verwenden Sie zur Bezeichnung des Kommentars die Zitiervorschläge, die viele Kommentare auf der ersten Innenseite enthalten.
- Ausländische Beiträge und Entscheidungen können im ausländischen Stil zitiert werden, sie können aber auch an den deutschen Stil angepasst werden.
- EGRM und EuGH-Entscheidungen werden mit Entscheidungs-Bezeichnung und soweit möglich ECLI-Fundstelle zitiert.